OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401013/2/BMa/Mu

Datum: Linz, 10. November 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die im Namen des A__, durch den Steuerberater B__ ,erhobene Beschwerde, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 05.03.2025, GZ: BHGR/924080037120/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 05.03.2025, GZ: BHGR/924080037120/24, wurde A__ (in der Folge: Beschuldigter) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 28.07.2024, 17:48 Uhr
Ort: Weibern, A8, Strkm. 37,4, Abschnitt Haag am Hausruck-Meggenhofen Gallspach, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, dessen technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt oder das als solche mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gilt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Die am Fahrzeug angebrachte Klebevignette war nicht gültig, da sie nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs angebracht (geklebt) war. Bei der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette wurde die Trägerfolie nicht vollständig entfernt (das ‚X' war sichtbar), weshalb die angebrachte Vignette nicht gültig war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2023

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 150,00	0 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minuten	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 165,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat das Steuerberatungsunternehmen C__ mit Schriftsatz vom 27.03.2025 (eingelangt bei der belangten Behörde am 03.04.2025) rechtzeitig Beschwerde erhoben, die von Herrn B__ unterfertigt wurde.

2.1. Mit Schreiben vom 03.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberrösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil sich bereits aus dem Sachverhalt ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen war.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Das behördliche Straferkenntnis vom 05.03.2025 wurde dem Beschuldigten an seine Abgabenstelle in den Niederlanden zugestellt.
Dagegen wurde mit Schriftsatz vom 27.03.2025 vom Steuerberatungsunternehmen C__ innerhalb der vierwöchigen Rechtsmittelfrist Beschwerde erhoben, die von Herrn B__ unterfertigt wurde. Von Herrn B__ wurde keine Vollmacht zur Vertretung des Beschuldigten vorgelegt.

Mit Anordnung der belangten Behörde vom 16.04.2025 wurde der Beschuldigte aufgefordert, sollte es sich bei der Eingabe um eine Beschwerde handeln, diese im Sinne des § 9 VwGVG zu verbessern und die inhaltlichen Mängel der Beschwerde zu beheben, insbesondere die Gründe zu nennen, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie ein Beschwerdebegehren zu formulieren. Weiters wurde er aufgefordert, seine fehlende Unterschrift oder eine Vollmacht vorzulegen, aus welcher die Vertretungsbefugnis des Herrn B__ zur Einbringung des Rechtsmittels hervorgeht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die

Vertretungsbefugnis bereits zum Zeitpunkt der Einbringung des Rechtsmittels bestanden haben muss.
Zur Behebung der Mängel wurde dem Beschuldigten eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, mit dem Hinweis eingeräumt, dass bei einem fruchtlosen Verstreichen der eingeräumten Verbesserungsfrist der Strafbescheid rechtskräftig und sofort vollstreckbar wird.

Mit Schreiben vom 15.05.2025 übermittelte Herr B__ eine ihm am 05.05.2025 erteilte Vollmacht. Eine Vollmacht, die vor der Beschwerdeerhebung am 27.03.2025 (eingelangt bei der belangten Behörde am 03.04.2025) bzw. vor Ablauf der Beschwerdefrist erteilt wurde, wurde nicht vorgelegt.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere aus der darin einliegenden Vollmachtserteilung vom 05.05.2025 sowie aus dem Beschwerdeschriftsatz vom 27.03.2025 ergibt.

Aus der Vollmachtserteilung vom 05.05.2025 ergibt sich, dass die Vollmacht an Herrn B__ nach der Einbringung des Beschwerdeschriftsatzes und auch nach Ablauf der vierwöchigen gesetzlichen Rechtsmittelfrist erteilt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen.

4.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach § 9 Abs. 1 Z 3 und 4 VwGVG hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt und das Begehren zu enthalten.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des

Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen und beginnt mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Nach § 33 Abs. 1 und 2 AVG werden der Beginn und der Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Werktag der letzte Tag der Frist.

Nach § 10 Abs. 1 AVG können sich die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. […]

Gemäß § 10 Abs. 2 AVG richten sich Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

4.2. Mängel einer Beschwerde sind gemäß § 17 VwGVG iVm der – auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zu zuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Ra 2019/08/0121).

4.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 08.09.2009, 2009/21/0072, kann eine ursprünglich vollmachtslos vorgenommene fristgebundene Verfahrenshandlung durch eine nach Fristablauf erfolgte Vollmachtserteilung nicht saniert werden (Hinweis B 23.06.2003, 2003/17/0096; E 08.07.2004). Anders liegt der Fall, wenn die nachträgliche Vollmachtserteilung noch innerhalb der ursprünglich offenstehenden Frist stattfindet. Dann steht einer Berücksichtigung der Verfahrenshandlung nichts im Weg (Hinweis B 26.01.1982, 577/80, VwSlg 10641 A/1982).

4.4. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Steuerberater im Namen des Beschuldigten innerhalb der Rechtsmittelfrist mit Schriftsatz vom 27.03.2025 Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis vom 05.03.2025 erhoben, ohne eine Vertretungsbefugnis vorzulegen.
Um dem Beschuldigten die Möglichkeit einzuräumen, eine entsprechende Vollmacht vorzulegen, wurde dieser gemäß § 13 Abs. 3 AVG mit Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 16.04.2025 aufgefordert, eine entsprechende Vollmacht vorzulegen und die Eingabe vom 27.03.2025 gemäß § 9 VwGVG zu verbessern.

Mit der nachträglichen Vollmachtserteilung vom 05.05.2025 konnte das innerhalb der Rechtsmittelfrist vollmachtslos eingebrachte Rechtsmittel nach o.a. Rechtsprechung des VwGH nicht saniert werden. Damit wurde die von Herrn B__ eingebrachte Beschwerde von einer am Verfahren gegen den Beschuldigten erst nach der Einbringung des Beschwerdeschriftsatzes sowie nach Ablauf der vierwöchigen gesetzlichen Rechtsmittelfrist zur Vertretung legitimierten Person eingebracht. Eine inhaltliche Prüfung des Beschwerdevorbringens konnte daher nicht erfolgen und die Beschwerde war zurückzuweisen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann